

SATZUNG zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken in der Stadt Boizenburg/Elbe (**Gehölzschutzsatzung**)

vom 01.März 2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M – V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M – V S. 360), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl. M – V 2003, S. 1) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 11.12.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb der Stadt Boizenburg/Elbe, sowie innerhalb der Geltungsbereiche der Abrundungssatzungen der Ortsteile. Die Lage des geschützten Baumbestandes ist in Karten mit einer durchgezogenen Linie abgegrenzt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Diese Satzung wird erlassen
 1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts – und Landschaftsbildes und
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- (2) Schutzzwecke sind insbesondere
 1. die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die Erhaltung und Förderung eines artenreichen Gehölzbestandes
 3. die Vernetzung der Landschaftselemente einschließlich des Biotopverbundes und
 4. die Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität
- (3) Zur Sicherung des Schutzzweckes nach Absatz 1 und 2 werden die in § 3 angeführten Schutzgegenstände zu - **geschützten Landschaftsbestandteilen** – erklärt.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Durch diese Satzung sind geschützt:
 1. Alle Einzelbäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken einschließlich Walnuss und Esskastanie. Der Schutzstatus richtet sich nach dem Stammumfang, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden.

Es sind geschützt:

- Eiben (*Taxus baccata*), Rot – und Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) mit einem Umfang von 0,3 Metern und mehr,
- Pappeln (*Populus spec.*) und Weiden (*Salix spec.*) mit einem Umfang von 1,2 Metern und mehr,
- alle übrigen Laub – und Nadelbäume mit einem Umfang von 0,8 Metern und mehr.

Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von einem Meter, ist der Stammumfang maßgebend, der unter dem Kronenansatz vorhanden ist. Bildet der Baum mehrere Stämme aus, ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei einer der Stämme einen Umfang von 0.3 Metern oder mehr aufweisen muss.

2. Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 Metern, sowie Hecken, die nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern geschützt sind, ab einer Mindestlänge von 20 Metern und
3. Alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 10 handelt.

(2) Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:

1. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
2. Bewirtschaftete Obstbäume, sowie Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.
3. Alleen und einseitige Baumreihen sowie freiwachsende Hecken und Knicks, die nach §§ 20 und 27 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt sind.
4. Gehölze in denkmalgeschützten Parkanlagen sowie auf Friedhöfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
5. nichteinheimische Ziergehölze und Ziersträucher
6. Kleingartenvereine im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Bäume sind ausdauernde Holzgewächse mit einem oder mehreren Stämmen, deren Verzweigung eine Krone bildet. Der Stamm kann sich weit unten verzweigen, jedoch muss dieses oberhalb des Erdbodens erfolgen.
- (2) Sträucher sind Holzgewächse, die sich bereits vom Erdboden aus verzweigen.
- (3) Hecken sind ein – oder mehrreihige Gehölzbestände, die einen zusammenhängenden Bestand bilden und Flächen linienförmig unterteilen oder begrenzen.
- (4) Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten bzw. 4,50 Meter nach allen Seiten bei pyramidal wachsenden Bäumen. Kronenbereich ist die Bodenfläche unter der Krone des Gehölzes.
- (5) Eine wesentliche Änderung des Aufbaus eines Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen einwirken oder das weitere Wachstum des Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- (6) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel -, Stamm – oder Kronenbereich, die das Absterben der Gehölze bewirken.
- (7) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel -, Stamm – oder Kronenbereich der Gehölze, die zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung ihrer Vitalität, zur Herabsetzung der natürlichen Lebenserwartung und zum späteren Absterben führen können.

§ 5

Pflege, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen, insbesondere an Kopfweiden, vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

§ 6

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen.
- (2) Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Aufbaus der nach § 3 geschützten Gehölze führen können.

Dies sind insbesondere

1. Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decken,
2. Bodenabtrag oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, unter anderem auch durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen,
4. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder andere, für Gehölze schädliche Substanzen im Wurzelbereich,
5. Freisetzen von Gasen oder schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen im Bereich von Gehölzen,
6. Lagern von Materialien im Wurzelbereich, die zu einer Verdichtung des Bodens führen können, dazu gehört das Abstellen von schwerer Technik im Kronenbereich von Bäumen,
7. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kronenbereich,
8. Tiefenlockerung oder Tiefenpflügen im Wurzelbereich von mehr als 0,35 Metern,
9. offene Feuer im Wurzelbereich,
10. Anlegen von Erdsilos oder Lagern von Stalldung im Wurzelbereich.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 6 bleiben:

- Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, ausgenommen das erstmalige Köpfen von Bäumen. Jede Pflegemaßnahme an geschützten Gehölzen hat entsprechend der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

und Baumsanierung“ (ZTV Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung, und unter Berücksichtigung des § 34 Landesnaturschutzgesetz zu erfolgen.

- der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

§ 8 Gefahrenabwehr

Weiterhin unberührt von den Verboten nach § 6 bleiben:

- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr. Diese Maßnahmen sind dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme von Verboten nach § 6 **ist** auf Antrag zu erteilen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann.
Eine Entscheidung über die Ausnahme bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ergeht im Baugenehmigungsverfahren durch den zuständigen Fachdienst des Landkreises Ludwigslust.
 3. von dem geschützten Gehölz Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. Dritte mit berechtigtem Interesse.
 4. die geschützten Gehölze krank sind bzw. die physiologische Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 5. die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
 6. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
 7. einzelne Bäume oder Gehölze eines Bestandes zur Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (2) von den Verboten des § 6 **kann** auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Art des Gehölzes sowie Zustimmung zum Betreten des Grundstückes)
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Bei Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 (außer bei abgängigen Gehölzen) ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach Absatz 1 und bei Befreiungen nach Absatz 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 10

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und der Absätze 2 und 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, ist folgender Maßstab anzuwenden:
Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jedes entfernte geschützte Gehölz neue Gehölze entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu pflanzen und diese mindestens 2 Jahre fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen (Ersatzpflanzung).
 1. Bei der Beseitigung von Bäumen bemisst sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach der anliegenden **Berechnungstabelle**. Sie ist mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 12 bis 14 cm in 100 cm Höhe betragen. Als Ersatzpflanzung für eine genehmigte Baumabnahme kann im Einzelfall die Pflanzung einheimischer Sträucher oder Hecken in einem Wertumfang, der der vorher genannten Baumpflanzung entspricht, zugelassen werden.
 2. Bei der Beseitigung von Großsträuchern sind für jeden entfernten Strauch bis zu zwei einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 0,8 Metern zu pflanzen.
 3. Bei der Beseitigung von Hecken ist für jeden Quadratmeter entfernter Hecke ein Quadratmeter Hecke, bestehend aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Als Ersatzpflanzung für eine genehmigte Heckenentfernung kann im Einzelfall die Pflanzung standortgerechter Bäume in einem Wertumfang, der der vorher genannten Heckenpflanzung entspricht, zugelassen werden.
- (2) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Gehölzabnahme folgt. Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ausgleichs – und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 3 noch nicht erreicht haben.

- (3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung ist eine Ausgleichszahlung (Ersatzgeld) zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Gehölzes, das nach § 10 Abs. 1 zu pflanzen ist. Hinzugerechnet werden die Kosten einer fachgerechten Pflanzung und der zweijährigen Pflege. Die Pflanzkosten betragen 30 % und die Pflegekosten 20 % des Nettopreises des zu pflanzenden Gehölzes.

§ 11 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 6 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
Ist das ganz oder teilweise nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Gehölze eine Ausgleichszahlung gemäß § 10 Abs. 4 zu leisten.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 6 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg / Elbe die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen und Geldbußen sind an die Stadt Boizenburg/Elbe zu leisten. Die Ausgleichszahlungen und Geldbußen sind für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie für Standortverbesserungen und Pflegemaßnahmen an Gehölzen zu verwenden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 1. entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Gehölze beseitigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke versiegelt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Bodenabtrag oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vornimmt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Stamm, Rinde oder Wurzeln, unter anderem auch durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen verletzt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 Salze, Säuren, Öle, Farben oder andere, für Gehölze schädliche Substanzen im Wurzelbereich lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Gase oder schädliche Stoffe aus Leitungen oder Tankanlagen im Bereich von Gehölzen freisetzt,

7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 Materialien im Wurzelbereich lagert, die zu einer Verdichtung des Bodens führen können, dazu gehört auch das Abstellen von schwerer Technik im Kronenbereich von Bäumen,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzenschutzmittel unsachgemäß im Kronenbereich von Gehölzen anwendet,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Tiefenlockerung oder Tiefenpflügen im Wurzelbereich von mehr als 0,35 Metern vornimmt,
 10. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 offene Feuer im Wurzelbereich anlegt,
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 10 Erdsilos im Wurzelbereich anlegt, sowie Stallung in diesem Bereich lagert,
 12. entgegen § 7 Satz 1 das erstmalige Köpfen von Bäumen vornimmt,
 13. entgegen § 8 Satz 1 eine Anzeige wegen unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unterlässt,
 14. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 9 erteilten Ausnahme oder zugelassenen Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt oder
 15. seinen Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 01.März 2004

gez. Jäschke
Bürgermeister